

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ

Stadtverwaltung Rochlitz, Postfach 11 55, 09301 Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz



ANTRAG auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Bestimmungen zur Durchführung von Transporten

- an Sonn- und Feiertagen [§§ 46 Abs. 1, 30 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO)]
 in der Hauptreisezeit gem. § 1 Abs. 1 der Fernreiseverordnung

I. Antragsteller

Name der juristischen Person	
Name Ansprechpartner	(bei juristischen Personen)
Vorname	
Anschrift	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

II. Fahrzeughalter

Name der juristischen Person	
Name Ansprechpartner	(bei juristischen Personen)
Vorname	
Anschrift	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

III. Transportfahrzeug/ e

	Amtliches Kennzeichen	Fahrzeugart	Zulässiges Gesamtgewicht
Zugfahrzeug			
Anhänger			
Zugfahrzeug			
Anhänger			

IV. Transportgüter

Lfd. Nr.	Art	Gewicht
1		t
2		t
3		T

V. Datum/ Zeit

Datum	von:	bis:
Uhrzeit	von:	bis:

GROSSE KREISSTADT ROCHLITZ

Stadtverwaltung Rochlitz, Postfach 11 55, 09301 Rochlitz
Markt 1, 09306 Rochlitz



VI. Empfänger

Name der juristischen Person	
Name Ansprechpartner	(bei juristischen Personen)
Vorname	
Anschrift	Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Telefon

VII. Fahrstrecke

Ausgangspunkt	(Leerfahrt)
Ausgangspunkt	(Transport)
Vorgesehene Fahrstrecke	
Endpunkt des Transport	

VIII. Begründung Dringlichkeit

	<input type="checkbox"/> Fahrzeuge bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht stehen nicht (ausreichend) zur Verfügung
	<input type="checkbox"/> Sonstiges:

IX. Anlagen

<input type="checkbox"/> Fracht- und Begleitpapiere
<input type="checkbox"/> Fahrzeugschein
<input type="checkbox"/> Bescheinigung über Unmöglichkeit der fristgerechten Schienenbeförderung
<input type="checkbox"/> Nachweis der Grenzzollstelle über Abfertigungszeiten für LKW- Ladungen
<input type="checkbox"/> Amtliche Bescheinigung über zulässiges Gesamtgewicht und Motorleistung (nur sofern nicht aus Zulassungspapieren entnehmbar)
<input type="checkbox"/> Dringlichkeitsbescheinigung der IHK (nur bei Anträgen auf Dauerausnahmegenehmigungen!)

Die Angaben sind vollständig und richtig. Mir/ Uns ist bekannt, dass die Fahrt erst nach Aushändigung der beantragten Ausnahmegenehmigung/ en erfolgen darf/ dürfen.

Ort, Datum	Firmenstempel, Unterschrift
------------	-----------------------------



Hinweise

Bei Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen sind auf dringende Fälle zu beschränken. Es können z.B.: folgende Gründe maßgebend sein:

- Versorgung der Bevölkerung mit leicht verderblichen Lebensmitteln,
- termingerechte Be- und Entladung von Seeschiffen,
- Aufrechterhaltung des Betriebs öffentlicher Versorgungs- oder Verkehrseinrichtungen,
- Versorgung von Märkten oder sonstigen Großveranstaltungen mit Lebens- oder Genussmitteln und Getränken
- Beförderung von Pferden zur Teilnahme an Rennsportveranstaltungen und an Reit- und Fahrturnieren (auch mit Anhänger)
- Beförderung von Schlachtvieh zu den am Wochenbeginn stattfindenden Viehmärkten
- Beförderung von Brieftauben mit Spezialtransportfahrzeugen zu den Auffassplätzen
- Beförderung von Ausrüstungsgegenständen für zeitgebundene kulturelle Veranstaltungen (z.B.: Requisiten, Musikinstrumente)

Ausnahmen können auch für einen kombinierten Verkehr Schiene/ Straße (Verkehr vom Versender bis zum nächstgelegenen geeigneten Verladebahnhof oder vom nächstgelegenen geeigneten Entladebahnhof bis zum Empfänger) erteilt werden. Wirtschaftliche oder wettbewerbliche Gesichtspunkte allein rechtfertigen keine Ausnahme von den Vorschriften des § 30 Abs. 3 StVO. Der Antragsteller hat entsprechende Unterlagen beizubringen. Der Beförderungsweg ist vorzuschreiben, soweit das aus verkehrlichen Gründen geboten ist. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur an Kraftfahrzeuge erteilt werden, die eine Mindestmotorleistung von 4,4 kW (6 PS) je Tonne des zulässigen Gesamtgewichtes des Kraftfahrzeuges und der jeweiligen Anhängerlast erreichen. Ausnahmegenehmigungen für den grenzüberschreitenden Verkehr dürfen nur erteilt werden, wenn feststeht, dass die deutschen und ausländischen Grenzzollstellen zu dem Zeitpunkt der voraussichtlichen Ankunft an der Grenze zu Abfertigung von LKW- Ladungen besetzt ist.